

entstanden sind, so würde man jene drei DD., von denen DO. I. 330 und DO. II. 143 an sich wenig Grund zum Verdacht geben, als echt ansehen und in DO. I. 392 eine bereits von Otto I. durch Anno erschlichene Bestätigung von mehreren der älteren Fälschungen erblicken können. Der Zusammenhang, der zwischen DO. I. 392 und DO. I. 388 B dadurch besteht, dass in beiden DD. ein zweiter Schreiber, dort neben HB, hier neben LH an der Herstellung betheiligt war, würde sich durch diese Annahme vielleicht noch einfacher erklären als durch diejenige Lechners. Und auch das, was Lechner über die äusseren Merkmale des DO. I. 330 berichtet — die Unbeholfenheit der Schrift und die Anlehnung an ein Schriftmuster aus den ersten Jahrzehnten des 10. Jh. — könnte darauf hindeuten, dass HB sich hier zum ersten Male in der Diplomschrift versucht hat, würde aber schwerer zu erklären sein, wenn dem Notar (wie bei Lechners Annahme vorausgesetzt werden müsste) ein echtes DO. I. vom Jahre 966 vorgelegen hätte, das er als Schriftmuster für sein Elaborat hätte benutzen können. Möchte ich in bezug auf die zuletzt besprochenen drei DD. nur einige rationes dubitandi vorlegen, so muss ich bestimmteren Widerspruch dagegen erheben, dass Lechner auch das DH. II. 47, mit dem HB nichts zu thun hat, in die Zahl der von ihm angezweifelte Wormser Urkunden einbezogen hat. Auf die Frage der Originalität dieses D., die sich wesentlich auf die Beurtheilung des Monogramms zuspitzt (vgl. N. A. XXII, 187 f.), will ich allerdings nicht ausführlicher zurückkommen und nur darauf hinweisen, dass das, was L. gegen meine Bemerkungen darüber einwendet, mir nicht zutreffend erscheint. Dass man, wenn meine Annahmen richtig wären, voraussetzen müsste, es sei in Worms und in der königlichen Kanzlei dieselbe Tinte verwandt worden, ist eine unbegründete Behauptung: der Wormser, der die Urkunde schrieb, kann dies ebenso gut wie in Worms auch am königlichen Hoflager gethan haben, und selbst wenn er in Worms arbeitete, ist es sehr wohl möglich, dass er oder ein Anderer das Monogramm, für das man einer besonderen Vorlage bedurfte, erst am Königshofe in eine dafür gelassene Lücke einfügte. Noch weniger liegt aber ein Grund vor, die Echtheit der Urkunde anzufechten. Dass sie auf eine gefälschte Vorurkunde zurückgeht, — wenn nämlich DO. I. 392 gefälscht sein sollte — beweist gar nichts; wie L. selbst bemerkt, beruht auch ein anderes D. Heinrichs II. für Worms, dessen Echtheit er anerkennt, auf falschen Vorurkunden, und